

Männerriege PFUNGEN

Statuten der Männerriege Pfunfen

gegründet 1911

Statuten Männerriege Pfungen

A. Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen:

Schweizerischer Turnverband	STV
Zürcher Turnverband	ZTV
Turnverein Pfungen	TVPf
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS
Männerriege	MR

B. Name und Sitz

Name

Art. 1

Die Männerriege Pfungen ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Pfungen.

C. Zweck des Vereins

Zweck

Art. 3

Der Verein

- pflegt das Männerturnen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Zugehörigkeit

Art. 4

Der Verein ist über den TV Pfungen Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört. Der Verein unterstellt sich deren Statuten und Reglemente.

D. Mitgliedschaft und Ernennung

Mitglieder-
kategorien

Art. 5

Der Verein umfasst Mitglieder, die obligatorisch auch Passivmitglieder des TV Pfungen sind.

Statuten Männerriege Pfungen

Mitglieder-
aufnahmen

Art. 6

Als Mitglied kann jeder Interessierte aufgenommen werden.

Ein-/Austritte

Art. 7

Die MR meldet die Ein- und Austritte der Mitglieder an den VS des TV Pfungen.

Streichung

Art. 8

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

E. Organe

Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Revisoren

F. Generalversammlung

Termin

Art. 10

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat März statt.

Statuten Männerriege Pfungen

Geschäfte

Art. 11

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Riegenleiter
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Anträge

Art. 12

Anträge können durch sämtliche Mitglieder dem Vorstand mindestens zwanzig Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. Über Eintreten auf später eingereichte Anträge (bis einen Tag vor der GV) entscheidet der Vorstand. Über Eintreten auf einen am Tag der GV gestellten Antrag entscheidet die GV mit mindestens einer 2/3-Mehrheit.

Einberufung,
Beschluss-
fassung

Art. 13

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mind. 20 % der Mitglieder entsprechen.

Ausserordentliche
GV

Art. 14

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Antragsrecht

Art. 15

Sämtliche Mitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Statuten Männerriege Pfungen

Wahlen,
Abstimmungen

Art. 16

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusionen und Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

G. Vorstand

Zusammen-
setzung, Konsti-
tution, Amtsdauer

Art. 17

Der Vorstand setzt sich aus sechs bis neun Mitgliedern zusammen, einschliesslich Präsident. Die nachstehend erwähnten Funktionen sind zwingend zu besetzen, wobei die Funktion des Vizepräsidenten in Personalunion mit einer anderen Funktion wahrgenommen werden kann:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Riegenleiter
- Riegenleiter Seniorenriege
- Obmann Seniorenriege

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl.

Aufgaben

Art. 18

Die Obliegenheiten des VS sind

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglemente
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Organigramme und Reglemente wenn nötig

Einberufung

Art. 19

Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Statuten Männerriege Pfungen

Zeichnungs-
berechtigung

Art. 20

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnen zu zweien mit dem Aktuar und/oder dem Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkonto hat der Kassier Einzelunterschrift.

H. Spezialkommissionen

Kommissionen

Art. 21

Für besondere Aufgaben können durch den VS die entsprechenden Kommissionen gebildet werden.

I. Revisoren

Zusammensetzung

Art. 22

Die Revisionskommission umfasst zwei Mitglieder.

Aufgaben

Art. 23

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Wahlbüro

Art. 24

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

K. Verwaltung

Protokoll

Art. 25

Über die Vereinsversammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Archiv

Art. 26

Sämtliche Archivstücke sind im Archiv des TV Pfungen aufzubewahren.

Statuten Männerriege Pfungen

L. Finanzen

Geschäftsjahr Art. 27

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Ausgabenkompetenzen des VS Art. 28

Die Ausgabenkompetenz des VS ist an der GV zu beschliessen.

Beiträge Art. 29

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss GV-Beschluss zusammen. Sie betragen jedoch höchstens Fr. 200.-- pro Jahr und Mitglied.

Vermögensanlage Art. 30

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Haftung Art. 31

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

M. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Teilrevision Art. 32

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Totalrevision Art. 33

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Statuten Männerriege Pfungen

Übergeordnetes
Recht

Art. 34

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Zürcher Turnverbandes und übergeordnet die Regelungen des Zivilgesetzbuch (ZGB).

Auflösung

Art. 35

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Vermögens-
verwendung

Art. 36

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. allfälliger Fonds dem TV Pfungen treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Zürcher Turnverbandes ZTV

Frist

Art. 37

Wird innert 10 Jahren keine Männerriege mehr gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des TV Pfungen über.

Genehmigung

Art. 38

Diese Statuten wurden von der GV vom 13. März 2020 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den VS des TV Pfungen und durch den Zürcher Turnverband ZTV in Kraft.

Pfungen, den 13. März 2020

Für die Männerriege Pfungen

Der Präsident

Der Aktuar



Hanspeter Willi



Andreas Kirchheim

Vorliegende Statuten wurden durch den VS des TV Pfungen an seiner Sitzung vom 11.6.2020 genehmigt.

Statuten Männerriege Pfungen

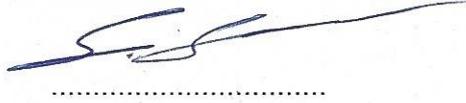
Für den Turnverein Pfungen

Der Präsident



.....

Der Aktuar



.....

Genehmigung der vorliegenden Statuten durch den Zürcher Turnverband:

Ort, Datum... 13.7.2020

Funktionen: Präsident ZTV Geschäftsführer ZTV

Unterschriften:  
Frank Gunttholt Daniel Schacher